

# **Amtliche Bekanntmachungen**

## **Nr. 11/2023**

Herausgeber:      Rektor

Redaktion:         Dezernat Akademische  
                          Angelegenheiten

Merseburg,  
10. Mai 2023

---

### **Inhaltsverzeichnis**

Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
vom 14.04.2023



Studentenwerk Halle

## **Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 14.04.2023**

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes Sachsen-Anhalt (Studentenwerksgesetz – StuWG) vom 16.02.2006 (GVBl. LSA Nr. 6, S. 40) erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes folgende Beitragsordnung:

### **§ 1 Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen die Studierenden gemäß § 3 Absatz 2 der Grundordnung des Studentenwerkes Halle.

Zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gehören die

- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
- Hochschule Anhalt,
- Hochschule Merseburg.

### **§ 2 Höhe und Verwendung des Semesterbeitrages und des Beitrags für das MDV-Semesterticket**

- (1) Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Hochschule Anhalt und Hochschule Merseburg haben vorbehaltlich der Regelungen in §§ 4 und 4a für jedes Semester einen Betrag von jeweils 90,00 € zu entrichten.
- (2) Der Verwaltungsrat legt mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan die zweckgebundene Verwendung des Semesterbeitrages fest. Dazu gehören u. a.:
  - Stützung der Verpflegungsleistungen für Studierende,
  - Stützung sozial gebundener Wohnheimmieten,
  - Soziale Betreuung, Beihilfen und Darlehen,
  - Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes,
  - Kulturelle Betreuung,
  - Beiträge an das Deutsche Studierendenwerk,
  - Studentische Unfallversicherung,
  - Rücklagen für die Finanzierung sozialer Leistungen und Bereitstellung von Eigendarlehen für die Errichtung von Wohnheimen und die Sanierung von Mensen.

- (3) Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und der Hochschule Merseburg haben für das MDV-Semesterticket für den jeweiligen Vertragszeitraum folgende Beträge zu entrichten:
- Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024: 168,90 €  
und
  - Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025: 177,40 €
- (4) Der Betrag für das MDV-Semesterticket dient zur Erfüllung der Zahlungspflicht gegenüber dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV).

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 und 3 sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie sind von den Kassen der Hochschulen gemäß § 4 Absatz 4 StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk einzuziehen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den zu betreuenden Hochschulen und dem Studentenwerk geschlossen.

### **§ 4 Befreiung von der Beitragspflicht**

- (1) Von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket sind schwerbehinderte Studierende befreit, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben und dieses nachweisen (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und einer beim Versorgungsamt erworbenen gültigen Wertmarke).
- (2) Sind Studierende gleichzeitig an einer weiteren Hochschule im Geltungsbereich des MDV-Semestertickets immatrikuliert, so ist der Beitrag für das MDV-Semesterticket nur einmal zu entrichten. Das Studentenwerk stimmt sich mit den beteiligten Hochschulen und ggf. weiteren beteiligten Studentenwerken darüber ab, an welcher Hochschule der Beitrag in diesem Fall zu entrichten ist, und informiert betroffene Studierende über die Verfahrensweise.
- (3) Sind Studierende gleichzeitig an mehreren Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Halle immatrikuliert, so ist der Semesterbeitrag nur einmal zu entrichten. Ist eine der Hochschulen die Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg, so ist der Beitrag dort zu entrichten; andernfalls ist der Beitrag bei der Hochschule zu entrichten, an der die Studierenden sich zuerst immatrikuliert haben.
- (4) Eine Befreiung von der Semesterbeitragspflicht und vom Beitrag zum MDV-Semesterticket kann darüber hinaus auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, wenn die Studierenden sich für das betreffende Semester aus einem der folgenden Gründe beurlauben lassen:
- a) Freiwilliger Wehrdienst oder sonstiger Freiwilligendienst
  - b) Elternzeit und/ oder Mutterschutz
  - c) Pflege eines nahen Angehörigen
  - d) Studienbedingter Auslandsaufenthalt

- e) Auslandspraktikum
- f) Krankheit

Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn die Beurlaubung sich nicht über ein volles Semester erstreckt oder die Studierenden die Einrichtungen des Studentenwerks Halle in Anspruch nehmen möchten. Lassen sich die Studierenden im Fall des Absatz 3 nur an einer Hochschule beurlauben und werden dort von der Beitragspflicht befreit, so ist der Semesterbeitrag für das betreffende Semester an den weiteren Hochschulen zu entrichten. § 5 gilt entsprechend.

#### **§ 4a** **Weiterbildende Studiengänge**

- (1) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA), deren Organisationsstruktur nur eine eingeschränkte Nutzung der Leistungen des Studentenwerkes ermöglicht, entrichten abweichend von § 2 Abs. 1 einen ermäßigten Semesterbeitrag von jeweils 45,00 €. Die Hochschulen teilen dem Studentenwerk jeweils zu Beginn der Rückmeldefrist mit, welche Studiengänge davon betroffen sind.
- (2) Studierende, die in einem weiterbildenden Studiengang nach Absatz 1 immatrikuliert sind, sind von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket befreit.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen, wenn die Studierenden gleichzeitig als Haupthörerin oder Haupthörer in einem nicht weiterbildenden Studiengang an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Halle immatrikuliert sind.

#### **§ 5** **Rückerstattung**

Der Anspruch auf Rückerstattung des Semesterbeitrages kann bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das er gezahlt wurde, spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und 30.04. für das Sommersemester bei den zuständigen Stellen der Hochschulen schriftlich geltend gemacht werden.

#### **§ 6** **Inkrafttreten**

Der Verwaltungsrat hat am 14.04.2023 die Beitragsordnung beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft angezeigt. Sie tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen zum Wintersemester 2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 15.11.2019 aufgehoben.

Halle (Saale), 02.05.2023



Dr. Karen Ranft

Vorsitzende des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Halle